

13.12.94

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt 57 der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2, Buchstabe b (§ 23 Abs. 4 StVZO):

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

In Absatz 4 werden Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Amtliche Kennzeichen müssen zur Abstempelung mit einer Stempelplakette versehen sein; die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 angebrachten Kennzeichen dürfen keine Stempelplakette führen. Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsstelle angehört, und die Angaben des Namens des Landes und des Namens der Zulassungsstelle. Die Plakette muß so beschaffen sein und so befestigt werden, daß sie bei einem Ablösen in jedem Fall zerstört wird. Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die nach Satz 3 angebrachte Stempelplakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein."

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1994

Begründung:

Durch die Änderung erfolgt die Einbeziehung des betreffenden Landeswappens in das Kfz-Kennzeichen.. Dies entspricht einem Wunsch des Bundesrates (vgl. Drucksache 822/94 (Beschluß) vom 14.10.1994). Hierzu wird die bislang schon vorhandene Stempelplakette vergrößert und weiter entwickelt. Anstelle der bisherigen Kreis- bzw. Stadtwappen wird das jeweilige Landeswappen in die Plakette gesetzt. In einigen Bundesländern ist in einer Anzahl von Fällen bereits heute das Landeswappen in der Stempelplakette enthalten. Diese Lösung ist auch für den betreffenden Fahrzeughalter am kostengünstigsten, der im Rahmen der Zulassungsgebühren letztlich die Mehrkosten zu tragen hat. Außerdem enthält die Plakette den Namen der betreffenden Zulassungsstelle (Kreis oder Stadt). Hierdurch wird wie bisher die das betreffende Kennzeichen erteilende Zulassungsbehörde mit ihrem Namen auf der Plakette genannt. Da die neue Plakette größer ist als die bisherige (der Durchmesser beträgt nunmehr 45 mm gegenüber bislang 35 mm), entfällt bei einzeiligen Kennzeichen aus Platzgründen der bisherige Bindestrich. Die Funktion des Bindestrichs (Aufteilung der Buchstaben und Zahlen in zwei Gruppen) wird jedoch durch die bisherige Prüf- oder AU-Plakette sowie durch die sich darunter befindliche vergrößerte Stempelplakette wahrgenommen.

Im übrigen ist durch die Neufassung zum Ausdruck gebracht, daß die Abstempelung des Kennzeichens künftig nur noch in Form einer Stempelplakette erbracht wird. Die Abstempelung des Kennzeichens durch einen Dienststempel ist seit langem nicht mehr Praxis. Seit vielen Jahren werden nur noch Plaketten zur Abstempelung verwendet. Besondere Materialien oder eine besondere Herstellungstechnik für die Plakette werden durch die Neuregelung nicht festgelegt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 47a Abs. 3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 in Punkt 4 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ", die am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IX a anzubringen ist" durch die Wörter "und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IX a dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen" ersetzt.

Begründung:

Es soll damit klargestellt werden, wer für die Anbringung der (Abgasuntersuchungs-) Plaketten zuständig ist. Dazu wird die Regelung übernommen, die im analogen Fall der § 29 - StVZO - Plakette bereits besteht.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 6 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 72 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 23

Abs. 1 letzter Satz folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

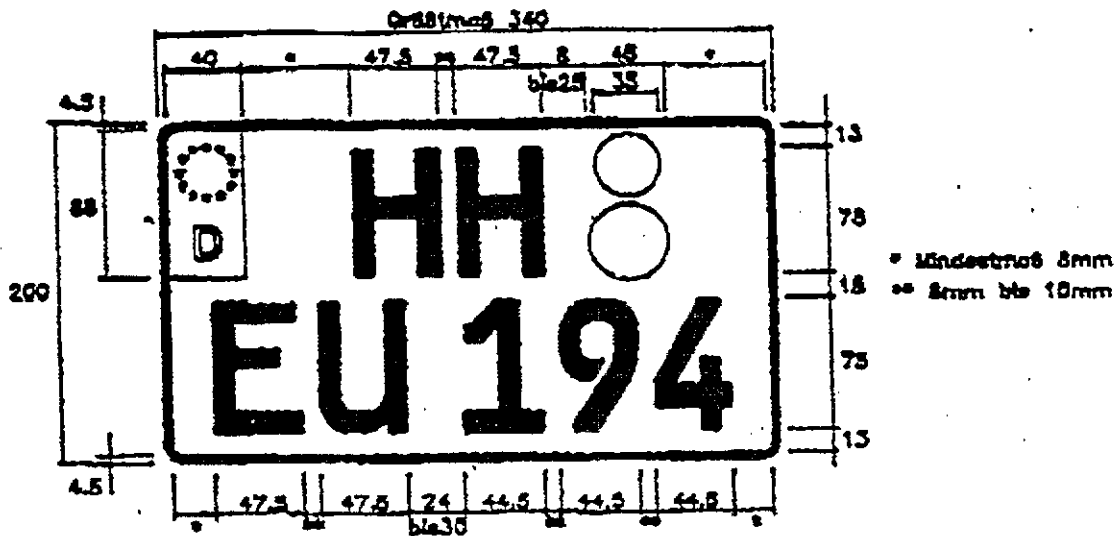
"§ 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen) tritt am 1. Juli 1995 in Kraft; Plaketten, die dieser Vorschrift entsprechen, dürfen jedoch vor diesem Zeitpunkt verwendet werden. Werden solche Plaketten auf Kennzeichen nach Anlage V verwendet, dürfen die vorgeschriebenen Mindestabstände zum schwarzen Rand sowie zu den Buchstaben und Ziffern unterschritten werden. Stempel oder Stempelplaketten, die den vor dem 1. Juli 1995 geltenden Vorschriften entsprechen, bleiben weiterhin gültig.

Sollen ab 1. Juli 1995 noch Kennzeichen nach Anlage V abgestempelt werden, dürfen auch Stempelplaketten verwendet werden, die den Vorschriften in der Fassung vor dem 1. Juli 1995 entsprechen."

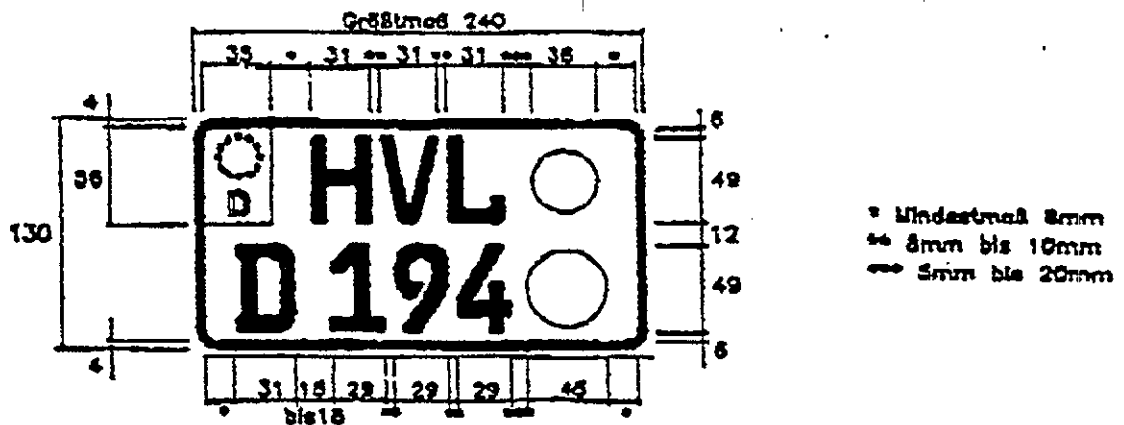
Begründung:

Um den Herstellern der Plaketten genügend Zeit zu geben, ein flächendeckendes Angebot mit den neuen Plaketten in ganz Deutschland sicherzustellen, wird eine Frist von etwa 6 Monaten vorgesehen.

Zu 2.2



Zu 2.3

Begründung:

Die Abbildungen in der Anlage Va müssen hinsichtlich der Stempelplakette dem neuen Maß (45 mm Durchmesser) angepaßt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 2.2 StVZO)

In Anlage Va ist in Abschnitt 2.2 die Angabe "Größtmaß 340" in "Größtmaß 340***" zu ändern und unter der Erläuterung "*** 8mm bis 10 mm" die Erläuterung "*** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß das in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung für diese Kraftfahrzeuge angegebene Maß für die Breite der Anbringungsstelle gleichzeitig das Größtmaß für das Kennzeichen ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 4 StVZO)

In Anlage Va ist in Abschnitt 4 nach Satz 6 folgender Satz einzufügen:

"Ist es der Zulassungsstelle nicht möglich, für ein Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsstelle die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen."

Begründung:

Bei vielen Importfahrzeugen, insbesondere bei Pkw, die für den nordamerikanischen Markt gebaut worden sind, reicht die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle nicht aus, um ein vorschriftsmäßiges deutsches Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 der Anlage Va anzubringen. Häufig ist der Platz nur für ein verkleinertes Kennzeichen nach Ab-

schnitt 2.3 (sog. Leichtkraftradkennzeichen) geeignet, das an solchen Fahrzeugen nicht zulässig ist. Zum Teil werden auch Fahrzeuge nachträglich entsprechend geändert.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit und damit der Verkehrssicherheit sind die amtlich anerkannten Sachverständigen und die Kfz-Zulassungsstellen gehalten, in diesen Fällen grundsätzlich die Nachrüstung einer Kennzeichenhalterung für vorschriftsmäßige Kennzeichen zu fordern. Ausnahmen für sog. Leichtkraftradkennzeichen sollen nicht genehmigt werden. Die in Abschnitt 4 Satz 6 der Verordnung vorgesehene Regelung würde diese im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene Verfahrensweise unterbinden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 6 StVZO)

In Abschnitt 6 der Anlage Va sind die Wörter "nach § 60" durch die Wörter "entsprechend § 60" zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Konsultierung hat die EU-Kommission um diese Änderung gebeten, damit Grundlage der Prüfung auch inhaltlich gleichwertige Vorschriften anderer Mitgliedstaaten sein können.

8. Zu Artikel 1a - neu - (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a - neu - einzufügen:

"Artikel 1a

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1291), wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen zum Muster 1 werden wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Erkennungsnummer enthält eine ein- bis dreistellige Zahl und nachfolgend einen Buchstaben; sofern eine solche Erkennungsnummer nicht zugeteilt werden kann, ist eine vierstellige Zahl zulässig."

2. Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Anlage Va zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich des Eurofeldes sowie der Abschnitte 1.3 und 2 entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Zu 1: Folge der Streichung der Anlage III und der Einbeziehung der Buchstaben B, F, G in die Anlage II StVZO.

Zu 2: Auch für das Ausfuhrkennzeichen soll die neue fälschungsschwerende Schrift des Eurokennzeichens gelten. Das blaue Eurofeld soll jedoch wegen des schon vorhandenen roten Ausfuhrmerkzeichens entfallen.

Als Folge

ist die Bezeichnung der Verordnung "Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" zu ändern in die Bezeichnung "Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften".

9. Zu Artikel 1b - neu - (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Nach Artikel 1a - neu - ist folgender Artikel 1b - neu - einzufügen:

"Artikel 1b

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Im zweiten Abschnitt der Anlage zu § 1 wird die Gebühren-Nr. 228 wie folgt gefaßt:

"228 Abstempeln von Kennzeichen außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221	5,--
Zusätzlich	
228.1 je HU- und AU-Plakette	1,--
228.2 je Stempelplakette	
ohne farbiges Landeswappen	1,--
mit farbigem Landeswappen	2,--""

Begründung:

Die Gebühren-Nr. 228 mußte geändert werden, da die neue Stempelplakette mit Landeswappen gegenüber der bisherigen teurer ist (um ca. 1 DM). Außerdem wurde die Gebühren-Nr. 228 redaktionell neu gefaßt. Bei Zuteilung der neuen Stempelplakette im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Gebühren-Nr. 221) werden die Kosten auch der neuen Plakette noch von der 50,-- DM-Pauschale abgedeckt.

822/B/SK

- 10 -

10. Zu Artikel 2

Das Datum "1. November 1994" wird durch das Datum
"15. Januar 1995" ersetzt.

Begründung:

Wegen des bisherigen Zeitablaufs muß ein neues möglichst
naheliegendes Einführungsdatum festgelegt werden.